

II-12309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/48-7a/1990

1010 Wien, den 23.8.1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

57801AB

1990 -08-27

zu 6016 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred Srb
und Freunde vom 12. Juli 1990, Nr. 6016/J, betreffend
Handhabung der Lohnzuschüsse nach dem Behindertenein-
stellungsgesetz

Zur Anfrage möchte ich einleitend festhalten, daß in den einzelnen Bundesländern auf Grund von Vereinbarungen der Landesinvalidenämter mit anderen Rehabilitationsträgern unterschiedliche Praktiken hinsichtlich der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Lohnkostenzuschüssen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds bestehen.

Frage 1:

"Welche sind die Gründe für die langsame Abwicklung?"

Antwort:

Ein Zuschuß zu den Lohnkosten kann einem Dienstgeber nur dann gewährt werden, wenn der Behinderte durch technische Adaptierungen nicht in die Lage versetzt werden kann, eine durchschnittliche Leistung im Vergleich zu einem Nichtbehinderten in gleicher Verwendung zu erbringen, Vorrang ist jedoch zunächst der Anpassung des Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse des Behinderten einzuräumen. Erforderlichenfalls ist auch die Versetzung auf einen geeigneten Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes in Betracht zu ziehen.

- 2 -

Die Bemessung des Lohnkostenzuschusses ist mit insgesamt 50 v.H. des Bruttolohnes einschließlich eines Anteiles der Lohnnebenkosten limitiert. Der tatsächlich zu leistende Zuschuß wird an dem bestehenden Ausmaß der realen Leistungsmin- derung gemessen, und zwar durch Beobachtungen auf dem Arbeits- platz und Vergleich mit Nichtbehinderten in gleicher Verwen- dung.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Erledigung von erstmaligen Anträgen auf Gewährung von Lohnkostenzuschüssen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds liegt daher bei zwei bis drei Monaten. Ich schließe aber nicht aus, daß es in Einzelfällen wegen der Komplexität der Materie oder bedingt durch das auf Grund von Vereinbarungen herzustellende Einver- nehmen mit anderen Rehabilitationsträgern, zu einer Verlänge- rung des Verfahrens kommen kann. In einigen Bundesländern wird der genannte Zeitraum jedoch auch wesentlich unterschritten.

Frage 2:

"Was werden Sie dagegen unternehmen?"

Antwort:

Ich werde die Landesinvalidenämter anweisen, diese Anträge besonders vordringlich zu behandeln und auf die anderen Reha- bilitationsträger hinsichtlich einer raschen Verfahrensfüh- rung einzuwirken.

Frage 3:

"Was sind die Gründe für die jährliche neue Überprüfung der Lohnkostenzuschüsse?"

Antwort:

Gemäß § 6 Abs.4 Behinderteneinstellungsgesetz ist die Höhe laufend gewährter Zuschüsse bei Änderung der Voraussetzungen, ansonsten jährlich nach Überprüfung neu festzusetzen.

- 3 -

Es besteht daher die gesetzliche Verpflichtung für die Landesinvalidenämter, jährlich neu zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen noch gegeben sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch darauf hinweisen, daß die Prüfung der Voraussetzungen nur als ein Teil des aus diesem Anlaß durchgeführten Betriebsbesuches gesehen werden kann. Vielmehr dient dieser Betriebsbesuch auch dazu, den Behinderten in allen beruflichen, finanziellen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Auch wird dadurch der unbedingt notwendige Kontakt zum Dienstgeber aufrechterhalten und bietet die Gelegenheit, ihn über weitere Förderungsmöglichkeiten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, z.B. über die Gewährung von Prämien oder Förderung von Sonderprogrammen, zu informieren.

Frage 4:

"Warum wird dieser Zuschuß nur jeweils ein Jahr gewährt?"

Antwort:

Die Lohnkostenzuschüsse werden deshalb nur zeitlich begrenzt bewilligt, da regelmäßig geprüft werden muß, ob die Voraussetzungen für die Gewährung noch gegeben sind. Insbesondere wird festzustellen sein, ob der Behinderte noch am selben Arbeitsplatz tätig ist, in der Höhe der Minderleistung eine Änderung eingetreten ist oder diese bereits durch technische Arbeitshilfen ausgeglichen werden konnte.

Der Bundesminister:

